



Vor dem Eingang des Impfzentrums am Montag der vergangenen Woche von links KVT-Koordinator Daniel Schirch, Impfstellenleiterin Angelika Warkus, Landrat Marko Wolfram. Die Beschilderung fehlt hier noch, am Eingang wird die Impfwilligen künftig eine Sicherheitskraft in Empfang nehmen und zum eigentlichen Empfang weiterleiten.
Foto: Martin Modes

Start der Corona-Impfungen in der Landkreis-Impfstelle Rudolstadt

1.500 Impftermine sind zur Öffnung am 3. Februar bereits von der KVT vergeben

Rudolstadt. Seit gestern ist die Impfstelle der kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) für den Landkreis in Betrieb. Für die nächsten acht Wochen sind bereits 1.500 Impftermine für die Erst- und Zweitimpfungen vergeben, die im Haus 8 der Alten Klinik in Rudolstadt erfolgen. Der Zugang zur Impfstelle erfolgt über den Treppenabgang an der Jenaischen Straße. Unmittelbar dort an der Straße stehen auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung. „Der Zustand und die Räume machen einen guten Eindruck“, stellte Landrat Marko Wolfram bei der Besichtigung eine Woche zuvor mit den Vertretern von Landratsamt, Thüringen-Klinik und KVT fest. Landkreis und Klinik haben

12.000 Euro in die Renovierung investiert. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern vergibt Thüringen nur Termine für den Impfstoff, der im zentralen Lager in Thüringen vorhanden ist. Deshalb ist das Anmeldeportal vorübergehend geschlossen. „Wer bereits einen Termin hat, der wird auch geimpft“, betont Daniel Schirch, vom KVT, der in Ostthüringen die Impfstellen koordiniert. Sobald neuer Impfstoff geliefert wird, können auch neue Termine über die KVT vereinbart werden, grundsätzlich kann sich jeder Thüringer in jeder Thüringer Impfstelle anmelden. Zum Start der Rudolstädter Impfstelle wird zunächst nur in der Nachmittagssschicht geimpft.

Wenn mehr Impfstoff geliefert wird, wird die Kapazität erweitert – auf zwei parallele Impfstrecken, in denen vormittags und nachmittags geimpft wird. „Außerdem sollte auch in Saalfeld geimpft werden, dazu können wir weitere Räume anbieten“, wünscht der Landrat. Grundsätzlich werden die Impftermine im 5-Miunten-Takt vergeben. „Wer es einrichten kann, sollte möglichst genau zum Termin kommen, um Wartezeiten und Ansammlungen zu vermeiden“, bittet Schirch. Auf ihre Arbeit und die Möglichkeit, die Impfkampagne umzusetzen, freut sich bereits Impfstellenmanagerin Angelika Warkus aus Milbitz. Neben Ärz-

ten und Fachpersonal sind auch Bundeswehrangehörige beim Impfstellenbetrieb beteiligt. Eine ärztliche Notfallversorgung ist immer gewährleistet.

Impftermine

nach Verfügbarkeit des Impfstoffs ausschließlich über Terminportal und Termin-Hotline
• www.impfen-thueringen.de
• 03643/49 50 490.
Dort gibt es auch Impftermine für die anderen Impfstellen in Thüringen, z.B. in Pöbneck oder in Sonneberg. Keine Termine über Thüringen-Klinik, die Impfstelle in Rudolstadt oder das Gesundheitsamt des Landkreises

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergabe unter 03672/823-192!
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
036 71/8 23-8 23
Keine Impftermine!

www.kreis-slf.de



Das Gesicht des Katastrophenschutzes Kreisbrandinspektor Frank Thomzyk im Ruhestand

Als den „KBI“ kennen die meisten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt seit 30 Jahren Frank Thomzyk. Solange hat er den Brand- und Katastrophenschutz hier geprägt. „Sie sind das Gesicht des Katastrophenschutzes im Landkreis. Vom Bombenfund bis Hochwasser, Sie waren stets zur Stelle, Tag und Nacht. Dass wir alle ruhig schlafen können, haben wir Ihnen zu verdanken. Danke – im Namen aller Bürger im Landkreis“, sagte Landrat Marko Wolfram zur Verabschiedung.

Der 61-jährige gebürtige Rudolstädter Thomzyk gehört zu den prägenden Persönlichkeiten im Landkreis seit der Gründung

1994. Damals übernahm der bisherige Rudolstädter Kreisbrandinspektor diese Aufgabe auch im fusionierten Landkreis. 1980 hatte er nach Wehrdienst und Studium in der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamts angefangen. 1990 wechselte er zum Rettungsdienst des Kreises Rudolstadt. Die Funktion als KBI bekleidete er 28 Jahre, sein Nachfolger Jens Koppel befindet sich derzeit schon in der Einarbeitung. Stets hatte der KBI die Führungspositionen im Brand- und Katastrophenschutz inne, zuletzt hatte er die Leitung der Sachgebiete Gefahrenabwehr und vorbeugender Brandschutz übernommen.



Frank Thomzyk bei seiner letzten Dienstfahrt mit dem KBI-Einsatzwagen im Saalfelder Schloss.
(Foto: MModes)

Goldenes Rettungskreuz zum Abschied MEV-Verbandführer Ingo Zierenberg verabschiedet

Seit der Gründung des medizinischen Einsatzverbands (MEV) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt steht Ingo Zierenberg von der Johanniter Unfallhilfe an der Spitze des Verbands. Nach 15 Jahren konnte er den Posten des Verbandführers der „weißen“ Einsatzkräfte nun in die jüngeren Hände von Patrick Zacher übergeben. Im MEV wird die Arbeit der Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzeinheiten koordiniert.

Die Abberufung nutzte Landrat Marko Wolfram, um Ingo Zierenberg mit dem goldenen Rettungskreuz des Landkreises für die Verdienste in der Gefahrenabwehr auszuzeichnen. „Sie sind seit 30 Jahren mit Herz und Seele dabei und eine Stütze für unseren Kata-

strophenschutz – jemand, auf den wir eigentlich gar nicht verzichten können!“



Ingo Zierenberg anlässlich von Verabschiedung und Auszeichnung
(Foto: MModes)



Bei der Vertragsunterzeichnung (v. li.): Helge Frisch und Rainer Frank von der Deutschen Telekom mit Landrat Marko Wolfram und Frank Rehbaum, Fachberater der Wirtschaftsförderagentur.

(Foto: CDudkowiak)

Glasfaservertrag für 39 Mio Euro Landrat: „Meilenstein in die digitale Zukunft“

„Dieser Vertrag ist ein Meilenstein in die digitale Zukunft unseres Landkreises“, sagte Landrat Marko Wolfram am Dienstag der vergangenen Woche bei der gemeinsamen Unterzeichnung des Vertrages zum Breitbandausbau im Landkreis mit Rainer Frank und Helge Frisch von der Deutschen Telekom GmbH. Ausdrücklich bedankte er sich bei Bernhard Schanze, Fachbereichsleiter Finanzen und zentrale Dienste, und Frank Rehbaum, Fachberater der Wirtschaftsförderagentur, für die „jahrelangen, umfangreichen Vorbereitungen, damit dieses Vorhaben nun endlich umgesetzt werden kann“.

Die Deutsche Telekom GmbH hat die öffentliche Ausschreibung für den Netzausbau im Landkreis gewonnen. Damit können rund 7.000 Haushalte künftig mit maximalem Tempo im Internet surfen. Die Anschlüsse bieten eine Geschwindigkeit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde beim Herunterladen, bis zu 200 Megabit beim Hochladen. Die Telekom wird knapp 2.000 Kilometer Glasfaserkabel bis ins Haus verlegen, mehr als 200 Kilometer Tiefbauarbeiten durchführen und ca. 250 neue Netzverteiler aufstellen.

Der Infrastrukturausbau in den zwei Projektgebieten im Landkreis wird mit insgesamt 38,8 Millionen Euro durch Bund und Land gefördert. Die Inbetriebnahme erfolgt sukzessiv, Ende 2024 soll alles abgeschlossen sein. Im Fördergebiet Nord mit Bad Blankenburg, Königsee, Uhl-

städt-Kirchhasel und Remda-Teichel werden 49 Kilometer Tiefbau realisiert, 350 Kilometer Glasfaser und 59 Kilometer Leerrohre neu verlegt. Nach Ende der Maßnahme werden 1.550 Haushalte, 149 Unternehmen und 8 Schulen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgt; 80 Prozent mit 100 Mbit/s oder mehr. Im zweiten Projektgebiet wird die Breitbandinfrastruktur in Saalfeld, Unterwellenborn, Altenbeuthen, Drognitz, Hohenwarte, Kaulsdorf, Leutenberg, Allendorf, Bechstedt, Königsee, Schwarzbürg, Döschnitz, Rohrbach, Sitzendorf, Cursdorf, Deesbach, Stadt Schwarzbatal, Unterweißbach und Katzhütte ausgebaut. Dabei werden 1.369 Kilometer Glasfaser und 263 Kilometer Leerrohre verlegt. Nach Ende der Maßnahmen werden 5.225 Haushalte und 548 Unternehmen sowie die Klassen von 20 Schulen über einen Breitbandanschluss mit mindestens 50 Mbit/s versorgt.

Damit die Telekom zügig ausbauen kann, benötigt sie die Unterstützung der Eigentümer der Immobilien. „Für den Anschluss an das schnelle Netz brauchen wir das schriftliche Einverständnis des Eigentümers. Sonst dürfen wir sein Gebäude nicht mit Glasfaser anschließen.“ Die Telekom und der Landkreis kontaktieren deshalb die Eigentümer direkt, sobald die notwendigen Kontaktdaten ermittelt wurden.

Geplant sind auch Informationsveranstaltungen.



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 01/2021 TB: Ersatzneubau Brücke

Ersatzneubau der Brücke
über den Uhlbach
i.Z.d. K113 bei Partschefeld



- a) Auftraggeber: Landkreis Saalfeld – Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.: (03671) 8 23-4 64
Fax: (03671) 8 23-4 70
E-Mail: tiefbau@kreis-slf.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 01/2021-TB
- e) Ort der Ausführung: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
K 113, zwischen Uhlstädt Kirchhasel und Partschefeld
- f) Art und Umfang der Leistungen:
- | | |
|---|--------|
| Wasserhaltungsarbeiten | |
| Abbrucharbeiten vorhandener Durchlass: | 8 m |
| Erdarbeiten Baugrube: | 340 m³ |
| Betonfertigteile liefern einbauen
incl. Ausführungsplanung | |
| Durchlass | 2 St. |
| Winkelement | 14 St. |
| Kappen aus Ortbeton | 8 m³ |
| Asphalтарbeiten | 200 m² |
| Wasserleitungen liefern und einbauen | 60 m |
| Straßenablauf liefern und einbauen | 1 St. |
| Wasserbausteine liefern und einbauen | 80 to |
| Stahlgeländer liefern und einbauen | 25 m |
- i) Ausführungsfrist
- | | |
|------------------------------|------------|
| Beginn der Ausführung: | 09.07.2021 |
| Beginn Straßenvollsperrung | 26.07.2021 |
| Ende der Straßenvollsperrung | 03.09.2021 |
| Fertigstellung der Leistung: | 08.10.2021 |
- l) Abforderung der Vergabeunterlagen bei:
office.erfurt@ib-probst.de, ab 09.02.2021
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Höhe der Kosten als CD | 5,00 € |
| Höhe der Kosten in Papierform | 30,00 € |
- Zahlungsweise: Überweisung
Empfänger: Ingenieurbüro Probst
IBAN: DE63840500001790001001
BIC; Geldinstitut: HELADEF1RRS
Verwendungszweck: 08320 Partschefeld
- o) Ablauf der Angebotsfrist: am 09.03.2021 um 14:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: am 24.06.2021
- p) Anschrift, an die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste,
SG Tiefbau
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
- s) Eröffnungstermin: am 09.03.2021 um 14:15 Uhr
Ort: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Haus 1, Raum 433
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Ausschreibung komplett www.kreis-slf.de

Gesundheit geht vor, erst
recht für einen Profi wie Sie.



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfersuchen, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als Leiter/in des Sachgebiets Gesundheitsfürsorge/Hygiene/Amtsärztlicher Dienst (m/w/d) Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum/zur Amtsarzt/Amtsärztin (m/w/d) weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

Kurzum: Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

www.kreis-slf.de/landratsamt

Ihr Interesse ist geweckt? Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de (PDF, max 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020_011 Arzt/Ärztin (m/w/d) als SGL Gesundheitsfürsorge/Hygiene). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Sie haben noch Fragen? Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld



Am Arbeitsplatz wird künftig die Maskenpflicht kontrolliert

Neue Allgemeinverfügung mit erweiterter Maskenpflicht und Klarstellung von Landesregelungen

Der Landkreis hat in seiner jüngsten Allgemeinverfügung vom 27. Januar (die Sie nebenstehend nachlesen können) Neuregelungen erlassen, die bisher durch die Landesverordnungen nicht klar geregelt waren. Die erweiterte Maskenpflicht in bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums im Städtedreieck fasst die dort bereits bestehenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Landesregelungen zusammen und stellt diese dadurch klar.

Schon vorher Maskenpflicht

Bereits jetzt ist im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Land Thüringen angeordnet.

Das gilt auch für öffentliche Bereiche, in denen der Abstand nicht gewahrt werden kann – das sind etwa Wochenmärkte und enge Fußwege. Bei den jetzt ausgewiesenen Be-

reichen handelt es sich um Mischgebiete. Diese Gebiete liegen unmittelbar nebeneinander und überschneiden sich – damit überschneiden sich auch die Regeln. Zudem sind es Gebiete, in denen zu unterschiedlichen Tageszeiten ein erhöhter Publikumsverkehr auftritt.

Beteiligung der Kommunen

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den jeweiligen Städten wurden diese Bereiche geprüft und ausgewählt. Im Verlauf dieses Prozesses wurden alle Städte und Gemeinden im Landkreis beteiligt. Auf die Benennung unterschiedlicher Tageszeiten zur Geltung der Regelung wurde im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit für die Bevölkerung und bei Kontrollen verzichtet.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Auch am Arbeitsplatz besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn die

Abstände zwischen den Mitarbeitern, zu Kunden oder Besuchern nicht eingehalten werden können. Darauf weist das Gesundheitsamt ausdrücklich hin. Sie ist in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt. Auf die Durchsetzung haben die jeweiligen Verantwortlichen zu achten, diese Anweisungen sind durch die Beschäftigten zu befolgen.

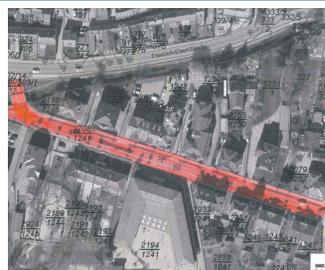
Gesundheitsamt kontrolliert

Der Vollzugsdienst des Gesundheitsamtes hat die Einhaltung in den vergangenen Wochen insbesondere im Lebensmittelhandel intensiver kontrolliert. Entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren werden bei Verstößen gegen die Geschäftsführung oder einzelne Beschäftigten eingeleitet. Zukünftig werden auch Kontrollen zur Einhaltung der Hygieneregeln am Arbeitsplatz in den Betrieben des Landkreises durchgeführt.



Eine übersichtliche FAQ-Liste zu den geltenden Bestimmungen am Arbeitsplatz finden Sie hier: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

In Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg gilt seit 28. Januar Maskenpflicht in Innenstadtbereichen



Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 03671/823-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 03671/598-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 03672/486-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 036741/3713, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 18.02.21.



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2021

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. Januar 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1 Anwendungsvorrang

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-Sonder-EindmaßVO) vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631), zuletzt geändert am 25. Januar 2021, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert am 9. Januar 2021 (GVBl. S. 1) und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.

§ 2 Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ergänzend zu § 5 Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO für Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben auch

1. unmittelbar vor dem Zustieg und unmittelbar nach dem Ausstieg aus Fahrzeugen sowie in und auf den Wartebereichen des öffentlichen Personennahverkehrs,

2. beim Betreten und Aufenthalt von und an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
3. in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in den folgenden Bereichen:
 - a) Stadt Saalfeld:
Marktplatz, Kirchplatz und Fischmarkt inkl. der Straßen Obere Straße, Blankenburger Straße, Brudergasse, Münzplatz, Fleischgasse und Saalstraße (von der Kreuzung Fischmarkt bis zur Kreuzung Saumarkt/ Gerbergasse),
 - b) Stadt Rudolstadt:
Marktplatz inkl. des unmittelbar angrenzenden Abschnitts der Marktstraße,
 - c) Stadt Bad Blankenburg:
Bernhardtsweg (von der Kreuzung Bähringstraße bis zur Kreuzung Goetheweg),
Bähringstraße (von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Georgstraße).

Die Bereiche aus Nr. 3 sind in den Anlagen 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung zur Visualisierung ergänzend gekennzeichnet. Diese Anlagen sind Teil der Allgemeinverfügung und können auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.kreis-slf.de eingesehen werden. (Außerdem hier in diesem Amtsblatt auf Seite 7-10)

Die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung muss Nase und Mund bedecken und dicht an diesen anliegen.

§ 3 Kommunalen Sitzungen

- (1) Sitzungen und Beratungen als Zusammenkünfte mit Präsenz der Teilnehmer vor Ort in den Kommunen und ihren Verbänden sind untersagt. Dies gilt dann nicht, wenn der Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Kommune und ihre Verbände aufgeschoben werden kann (Unaufschiebbarkeit).
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung oder Beratung nach Absatz 1 ist nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 jeweils ohne Ausatemventil gestattet. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Die sitzungsladende Kommune hat die Bereitstellung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.
- (3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 4 Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

- (1) Die Nutzung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit ist nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) gestattet.
- (2) Die Regelungen für Ausnahmen zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 47 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten entsprechend.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 28 und § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.



- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 in den in Nr. 1 bis 3 benannten Bereichen keine oder eine unzureichende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 eine kommunale Sitzung oder Beratung ohne aufschiebbare Gründe durchführt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Sitzung oder Beratung ohne entsprechende Mund-Nasenbedeckung teilnimmt,
 4. entgegen § 4 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit teilnehmen lässt oder zu entsprechenden Einrichtungen den Zutritt gewährt.

§ 6

Bekanntgabe und Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 27.01.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 28.01.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 27. Januar 2021

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Maßgeblich für die Erweiterung der Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) des § 3 ist die Erwägung, dass in den zusätzlich erfassten Bereichen vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. vorübergehend nicht eingehalten werden kann. Bei den hier genannten Bereichen und Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr in den Innenstädten oder auch sonst in der Öffentlichkeit, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend und oft auch auf engerem Raum aufhalten, ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmäßig gewährleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das Infektionsrisiko deutlich senken.

Die zunehmende Dynamik der Verbreitung des Covid-19-Virus hat Auswirkungen auf notwendige kommunale Zusammenkünfte und soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen. Dem allgemeinen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung bei zeitgleicher Aufrechterhaltung wesentlicher gesellschaftlicher Systeme finden durch die weitergehenden Maßnahmen des § 3 und § 4 in den benannten Bereichen eine ausgewogene Berücksichtigung. Die Fähigkeit zum Treffen kommunaler Entscheidungen und die sozial erforderlichen Angebote des Jugend- und Kinderschutzes werden aufrechterhalten und zeitgleich in ihrem Umfang auf das den Infektionsschutz vertretbare Maß begrenzt.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.



Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 – Anlage 1 – Saalfeld - Innenstadtbereich



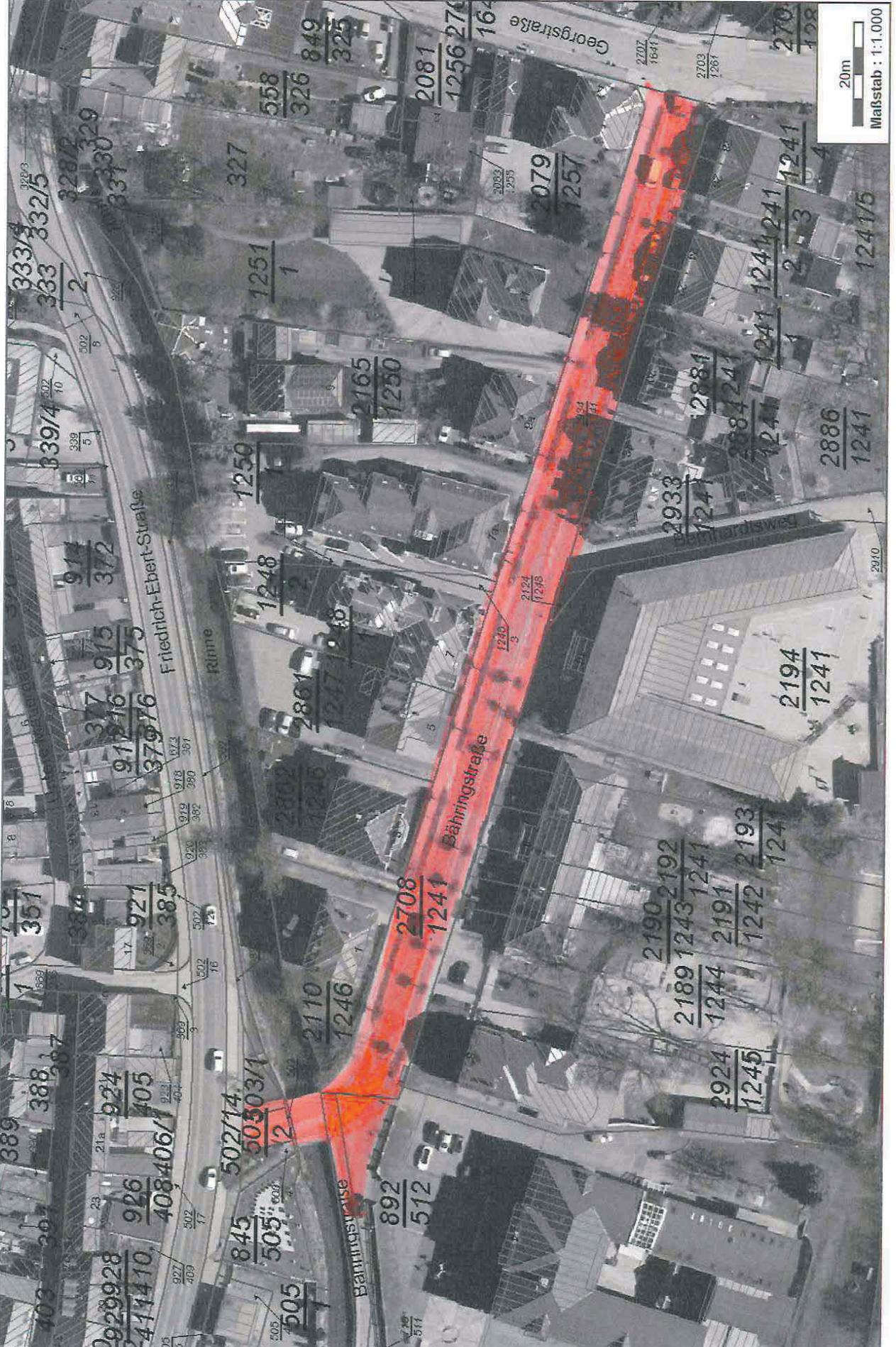


Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 – Anlage 2 – Rudolstadt - Innenstadt Marktbereich



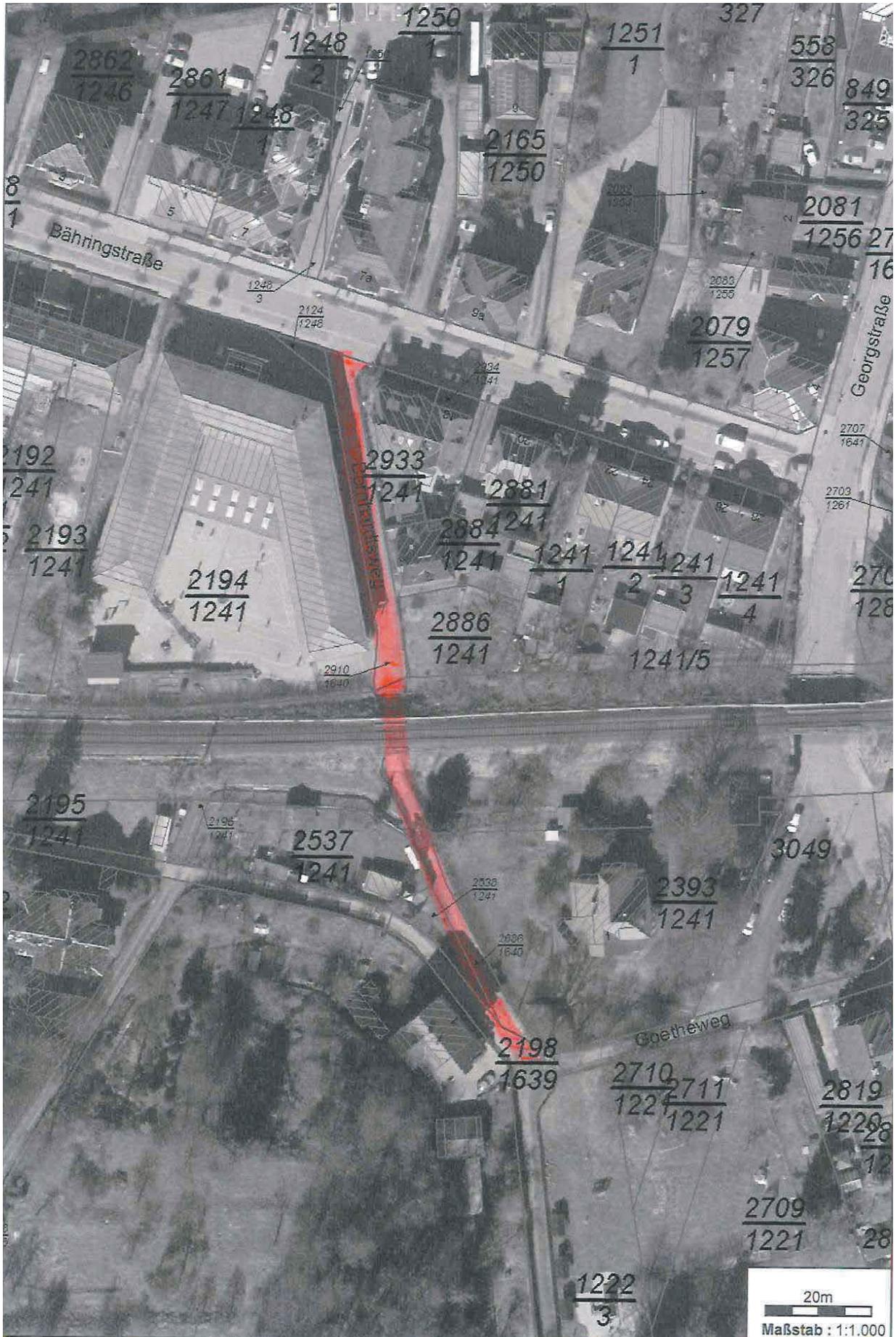


Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 – Anlage 3 – Bad Blankenburg - Bähringstraße





Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 – Anlage 3 – Bad Blankenburg - Bernhardtsweg



Planen, Bauen, Erhalten: das Richtige für einen Profi wie Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Tiefbau heißt bei uns alles andere als Tiefstapeln. Schließlich geht es in Ihrer anspruchsvollen Position um die Verwaltung und Finanzierung unserer Kreisstraßen – Ingenieurbauwerke eingeschlossen. Anders ausgedrückt: Sie sorgen dafür, dass die Bürger/innen im Landkreis schnell und sicher von A nach B kommen. Dazu gehört auch der vertrauensvolle Austausch mit Behörden, Unternehmen und Verbänden. Als Basis ist eine fundierte Qualifikation im Bauingenieurwesen gefragt. Außerdem sollten Sie sich mit der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen auskennen und wissen, wie man Fördermittel beantragt und abrechnet. Wenn Sie also gerne mit Zahlen jonglieren und immer den richtigen Ton treffen, ist das hier Ihre Chance.

Für unseren Fachbereich 1 im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung – Sachgebiet Tiefbau möchten wir eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Wochenarbeitsstunden) als

Sachbearbeiter/in Tiefbau (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Ihre Aufgaben:

- Verwaltung der Kreisstraßen einschließlich der dazugehörigen Ingenieurbauwerke
 - Abschluss und Durchführung von Verträgen mit den Gebietskörperschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Zweckverbänden, Energieversorgern und Unternehmen
 - Führen der Brücken- und Bauwerksdaten/-bücher einschließlich der notwendigen Bauwerksprüfungen
 - Grundstücksangelegenheiten und Grunderwerb
 - Genehmigung von baulichen Anlagen an Kreisstraßen sowie von Sondererlaubnissen
 - Stellungnahmen zu Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange
- Finanzierung von Straßenbauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Ingenieurbauwerke
 - Mittelbewirtschaftung der Ein- und Ausgaben im Vermögenshaushalt
 - Zuarbeiten für die Kostenplanung
 - Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für den Kreisstraßenbau sowie die Fördermittelbewirtschaftung bei Baumaßnahmen
- Bau von Kreisstraßen einschließlich der dazugehörigen Ingenieurbauwerke
 - Planung von Bauvorhaben
 - Durchführung des erforderlichen Grunderwerbs
 - Bauleitung und -überwachung sowie Koordinierung von Kontrollprüfungen
 - Abschluss und Durchführung von Verträgen mit den am Bau beteiligten Institutionen
- Straßenverkehrsangelegenheiten
 - Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe für Baustellenmanagement
 - Zuarbeiten und Abstimmung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde

Das bringen Sie mit:

- einen Abschluss (Bachelor/Diplom) im Studiengang Bauingenieurwesen
- Führerschein Klasse B

Darüber freuen wir uns außerdem:

- Erfahrungen in der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich der zugehörigen Ingenieurbauwerke
- Kenntnisse in der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für den kommunalen Straßenbau
- fundierte Kenntnisse im Verwaltungs-, Kommunal-, Vergabe- und Vertragsrecht
- einschlägige Kenntnisse der technischen und rechtlichen Vorschriften (ThürStrG, StVO, VOB, HOAI)

Vergütung:

Die Stelle ist mit der **Entgeltgruppe 10 TVöD** ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich z. B. unter www.oeffentlicher-dienst.info über die Vergütung.

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt, Frau Hauswald unter der Telefonnummer 03671/823-262 oder der ePost-Adresse bewerbung@kreis-slf.de zur Verfügung.

Klingt nach dem, was Sie suchen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **18. Februar 2021** an das

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

oder per E-Mail mit dem Betreff „Bewerbung 2021_009 SB Tiefbau“ an: bewerbung@kreis-slf.de. Die Dokumente sollen im PDF-Format angehängt sein und eine Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten.

Kultur und Kreispartnerschaften Inspiration pur für einen Kulturprofi

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Sie unterstützen Vereine, Initiativen und Gemeinden bei der Verwirklichung von Kulturprojekten von überregionaler Bedeutung. Dazu beraten Sie in Fördermittelfragen, bearbeiten Anträge, erstellen Beschlussvorlagen für die Gremien des Kreistages und rechnen die Fördermittel ab. Darüber hinaus kümmern Sie sich um die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für die Mittelpunktbibliotheken in Rudolstadt und Saalfeld. Sie übernehmen die Schriftführung des Kreispartnerschaftsvereins. Bei Ihnen laufen laufen die Aktivitäten zu den Kreispartnerschaften mit Trier-Saarburg, Kronach, Opole (Polen) und Dolyna (Ukraine) zusammen. Sie bearbeiten außerdem die Angelegenheiten zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises. Sie wickeln Ausschreibungen und Bekanntmachungen von der Veröffentlichung bis zur Abrechnung ab.

Für unser Presse- und Kulturamt möchten wir eine unbefristete Teilzeitstelle (28 Wochenarbeitsstunden) als

Sachbearbeiter/in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreispartnerschaften (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen. Die Stelle kann zunächst befristet für ein halbes Jahr mit 38 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen werden.

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von Aufgaben im Rahmen der Förderung freier Kulturträger (Vereinsförderung)
- Schriftführung des Kreispartnerschaftsvereins
- Konzeption, inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Kreispartnerschaften und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit
- Bearbeitung von Fördermitteln für Projekte der Kreispartnerschaften
- Vorbereiten von Stellungnahmen des Landrats zu verschiedenen Auszeichnungen für Bürger des Landkreises (BVO, Ehrenbrief, Thüringer Rose, Kulturnadel etc.)
- Bearbeitung der Bibliotheksförderung sowie von Angelegenheiten der Bürgergerechtigkeit
- Unterstützung bei der Erstellung von Publikationen des Landkreises (Ausschreibungen, Angebote)
- Erstellen von Ausschreibungen sowie amtliche Bekanntmachungen
- Haushaltsbearbeitung und Rechnungslegung

Das bringen Sie mit:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. Fortbildungslehrgang I)
- nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf B2-Niveau

Darüber freuen wir uns außerdem:

- Erfahrungen im Bereich der Fördermittelabwicklung
- sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Flexibilität und eine rasche Auffassungsgabe
- Erfahrungen im Umgang mit Content Management Systemen (Typo3)
- Grundkenntnisse in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Fingerspitzengefühl und Sozialkompetenz
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen u.a.:

- unser 6-köpfiges Team, welches sich auf Verstärkung freut
- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Aufgaben
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Unterstützung bei der Einarbeitung in die Aufgaben und gute Fortbildungsmöglichkeiten

Vergütung:

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 8 TVöD ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich z. B. unter www.oeffentlicher-dienst.info über die Vergütung.

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt, Frau Großmann unter der Telefonnummer 03671/823-297 oder der ePost-Adresse bewerbung@kreis-slf.de zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter: www.kreis-slf.de/landratsamt

Klingt nach dem, was Sie suchen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **16. Februar 2021** an das

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

oder per E-Mail mit dem Betreff „Bewerbung 2021_010 SB Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit“ an: bewerbung@kreis-slf.de. Die Dokumente sollen im PDF-Format angehängt sein und eine Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten.



PZV MHU Unterwellenborn

Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Beschlüsse der 86. öffentlichen Sitzung des PZV Maxhütte Unterwellenborn vom 10.09.2020

PZV-MHU 497/01/2020

Bestätigung des Protokolls der 85. öffentlichen Sitzung vom 06.09.2019

Ja-Stimmen: 100 %

PZV-MHU 498/01/2020

Zustimmung zur Befreiung von Festsetzungen aus Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte Süd“ für eine Hallenerweiterung (Überschreitung der Höhe der baulichen Anlage), Flurstück 1451, Gemarkung Unterwellenborn

Der Planungszweckverband stimmt dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte-Süd“ mit einer Überschreitung der Höhe der baulichen Anlage um 8 m, im Zuge einer Hallenerweiterung, zu.

Ja-Stimmen: 100 %

Unterwellenborn, den 14. September 2020

gez. Wende
Verbandsvorsitzende

Untere Jagdbehörde

Information zur Jagdscheinverlängerung

Die diesjährige Jagdscheinverlängerung ist ab Mitte Februar möglich. Für die Jagdscheinverlängerung ist es erforderlich, dass der Jagdschein und eine gültige Versicherungsbestätigung (über ein oder drei Jagdjahre) der Jagdbehörde vorgelegt werden. Die Unterlagen können derzeit nur auf dem Postweg oder durch Einwurf in einen der Hausbriefkästen des Landratsamtes eingereicht werden.

Sollte das Jagdscheinheft voll sein, ist zusätzlich ein Passbild beizulegen.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d) Kennziffer 2020_102

Sozialarbeiter/in Pflegekinderwesen (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 15. Februar 2021

Kennziffer 2021_003

Sachbearbeiter/in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreispartnerschaften (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2021

Kennziffer 2021_010

Sachbearbeiter/in Tiefbau (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 18. Februar 2021

Kennziffer 2021_009

Sozialarbeiter/in in der Gemeinschaftsunterkunft (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 2. März 2021

Kennziffer 2021_011

Technische/r Sachbearbeiter/in Immissionsschutz (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 2. März 2021

Kennziffer 2021_002

Sachbearbeiter/in Netzwerk- und Informationstechnik (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 22. Februar 2021

Kennziffer 2021_008

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

– Ende des amtlichen Teil –

Stellenausschreibung

Bei der Stiftung bürgerlichen Rechts „Thüringischer Schieferpark Lehesten“ | TSL ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines



Projektkoordinators (m/w/d)

für die Umsetzung der musealen Neukonzeption des Technischen Denkmals „Historischer Schieferbergbau Lehesten“ (TD)

vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Fördermittel zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- strategische Umsetzung der Museumsneukonzeption mit Blick auf den weiteren Ausbau des Museums zum Kernelement des Nationalen Geoparks Schieferland
- Vorbereitung und Umsetzung neuer Ausstellungsteile in den einzelnen Museumsgebäuden
- Planung und Koordination einzelner Arbeitsschritte für die Realisierung eines multifunktionalen Museumsneubaus (Besucherzentrum)
- Koordination wissenschaftlicher Bearbeitungen von Sammlung und Archiv
- Ausbau des Kooperationsnetzwerkes in Hinblick auf die zu Grunde liegende Machbarkeitsstudie insbesondere mit wissenschaftlichen Einrichtungen, dem Verein „Geopark Schieferland in Thüringen e.V.“, der Stadt Lehesten, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, dem Freistaat Thüringen, dem Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale etc.
- Netzwerkpflge und Aufbau von Sponsoringpartnerschaften
- Erstellung von Fördermittelanträgen, Fundraising und Drittmittelakquise

- Mitarbeit in den Bereichen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Magister, Master, Diplom) im Bereich Geschichte, Kunstgeschichte, Europäische Ethnologie, Museologie oder vergleichbaren Fächern
- praktische Erfahrungen in der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten im musealen Bereich
- Erfahrung in den Bereichen Finanzcontrolling und Kulturmanagement
- Kenntnisse einschlägiger Förderprogramme sowie in der Einwerbung von Drittmitteln
- Kenntnisse der Thüringer Landesgeschichte sowie der Geologie des Landes und des Schieferhandwerks oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- systematische, strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- stark ausgeprägtes Organisationsvermögen, Durchsetzungs- und Motivationsfähigkeit
- Führerschein (Klasse B)

Ihre Fragen zur Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gern die Projektleitung des Technischen Denkmals telefonisch unter 036653-26013 oder per E-Mail unter projekt-schiefer-lehesten@gmx.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann richten Sie Ihre schriftliche, aussagekräftige Bewerbung vorzugsweise per E-Mail mit den üblichen Unterlagen bitte bis 15. Februar 2021 an die

Stiftung „Thüringischer Schieferpark Lehesten“ | TSL
Obere Marktstraße 1 | 07349 Lehesten
Mail: projekt-schiefer-lehesten@gmx.de

Die Stellenausschreibung finden Sie komplett unter www.kreis-slf.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – mit Erscheinungstag 04.02.2021 – erfolgt die Veröffentlichung

- der Beschlüsse der 86. öffentlichen Sitzung des PZV-MHU

Entsprechend der Verbandsatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 27. Januar 2021

Beschluss-Nr.: B/002/2020 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bau eines Wochenendhauses in Holzbauweise, Vor dem Großen Holz, Fl.-Nr. 3555“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/004/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Neubau einer Löschwasserzisterne 200 m³, Großes Wetzal, Fl.-Nr. 399/2, 1149/3, 1150/1, 1152/1“ in Saalfeld/Saale (Unterwirbach).

Beschluss-Nr.: B/008/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für eine Abstandsfläche von 2,50 m auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 7080/6 zu Gunsten des Flurstückes-Nr.: 7080/2.

Sachbearbeiter/in Standesamt (m/w/d)

Die kreisangehörige Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **die Stelle Sachbearbeiter/in Standesamt (m/w/d)** aus:

Voraussetzungen:

- Verwaltungsfachangestellte/r oder Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichwertigen Fähigkeiten
- Kenntnisse von Gesetzlichkeiten im Personenstandwesen sind wünschenswert

Aufgaben:

- Bearbeitung von privaten und behördlichen Urkundenanforderungen
- Versand von Rechnungen und Urkunden
- Vorbereitung von Nacherfassungen in elektronische Personenstandsregister
- Eintragung von Hinweisen in sämtliche Personenstandsregister
- Wahrnehmung von daraus resultierenden standesamtlichen Mitteilungspflichten
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Eine Teilzeitbeschäftigung wäre möglich. Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 6 TVöD. Zusätzlich zum Entgelt bieten wir Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung, betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und Nachweisen über den beruflichen Werdegang richten Sie bitte bis **zum 15. Februar 2021 an:**

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Leiter/in Standesamt

Die kreisangehörige Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung **ab dem 01.10.2021 die Stelle Leiter/in Standesamt (m/w/d)** aus.

Voraussetzungen:

- Laufbahnprüfung gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung
- Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. gleichgestellte Qualifikation
- Kenntnisse von Gesetzlichkeiten im Personenstandswesen
- erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges an der Akademie für Personenstandswesen

Aufgaben:

- Leitung des Standesamtes
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen einschließlich aller Beurkundungen
- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Todesfällen
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Namensrechts
- Beglaubigungen

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Eine Teilzeitbeschäftigung wäre möglich. Die Bezahlung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 11 ThürBesG bzw. in der Entgeltgruppe 10 TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) richten Sie bitte bis **zum 15. Februar 2021 an:**

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de

THÜRINGER
SYMPHONIKER

SINFONIE- KONZERTE



Im Meininger Hof Saalfeld

Sämtliche Termine und Informationen:
www.theater-rudolstadt.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 02.12.2020

Beschluss-Nr. 215/2020

Sportfördermittel 2020

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe allgemeiner Sportfördermittel für das Jahr 2020 für Mitglieder, Fahrtkosten und Lizenzen in Höhe von **23.585,10 €** gemäß Anlage 1.

Anlage 1:

lfd. Nr.	Verein - Mitglied im LSB	Eingang	Mitglieder	Fahrtkosten	Lizenzen	Gesamt
1	1. Rudolstädter Vorderl. u. Böllersch.-Verein	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Behinderten u. Reha-Sportverein e.V.	10.10.2020	489,80	15,00	71,40	576,20
3	ESV „Lokomotive“ Rudolstadt	09.10.2020	151,90	280,00	40,80	472,70
4	FC Einheit Rudolstadt e. V.	09.10.2020	899,00	840,00	81,60	1.820,60
5	Fliegerschule Rudolstadt e. V.	11.10.2020	52,70	0,00	40,80	93,50
6	Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Rudolstadt e.V.	13.10.2020	275,90	0,00	81,60	357,50
7	FSV Rot-Weiß Teichröda e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
8	FSV Rudolstadt-Ost	14.10.2020	145,70	0,00	0,00	145,70
9	FUN-Sport-Verein Vital e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
10	GSV Thuringia Rudolstadt e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
11	GSVS 2016 Rudolstadt e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Kids Running Rudolstadt e.V.	14.10.2020	117,80	0,00	0,00	117,80
13	Kyokyu u. Dojo Rudolstadt e.V.	14.08.2020	161,20	0,00	61,20	222,40
14	Laufclub Rudolstadt e. V.	12.10.2020	282,10	0,00	51,00	333,10
15	Leichtathletikclub Rudolstadt e.V.	12.10.2020	1.140,80	75,00	153,00	1.368,80
16	Mini-Car-Club Rudolstadt e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Motorsportclub Rudolstadt e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Pferdesportverein „Kalmberg“ e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Pferdesportverein Rudolstadt e.V.	14.10.2020	350,30	0,00	0,00	350,30
20	Physio - Aktiv Schwarz a e. V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Polizei-Schießsportverein Rudolstadt 1990 e.V.	11.10.2020	248,00	0,00	61,20	309,20
22	Polizeisportverein Rudolstadt	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Radclub Rudolstadt e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Remdaer Schützenverein 1784 e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Rudolstädter Kanuverein e.V.	15.10.2020	223,20	45,00	61,20	329,40
26	Rudolstädter Keglerverein Albert Janson e.V.	14.10.2020	229,40	0,00	0,00	229,40
27	Schützengesellschaft Rudolstadt 1513 e.V.	14.10.2020	303,80	0,00	0,00	303,80
28	Seesportverein Rudolstadt 1990 e.V.	04.10.2020	77,50	0,00	20,40	97,90
29	SG Einheit Rudolstadt e.V.	20.09.2020	347,20	0,00	20,40	367,60
30	SG Traktor Teichel	12.10.2020	716,10	270,00	102,00	1.088,10
31	SG TTC Zeigerheim e. V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
32	SV 1883 Schwarz a e.V.	14.10.2020	10.518,30	0,00	2.335,80	12.854,10
33	SV 21 Remda e.V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
34	SV Medizin Rudolstadt	10.10.2020	133,30	0,00	20,40	153,70
35	SV Siemens Rudolstadt e. V.	12.10.2020	415,40	70,00	20,40	505,80
36	Tauchclub Rudolstadt e.V.	11.10.2020	201,50	0,00	0,00	201,50
37	Tennis-Club „Rot Weiß“ 67 Rudolstadt e. V.	23.09.2020	120,90	0,00	0,00	120,90
38	Tennisverein Am Saalebogen Rudolstadt e. V.	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
39	Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.	09.10.2020	350,30	175,00	102,00	627,30
40	Trainingszentrum Judo Rudolstadt e. V.	01.08.2020	142,60	0,00	20,40	163,00
41	Turn- und Spielverein 90 Rudolstadt e.V.	22.01.2020	195,30	0,00	91,80	287,10
42	Volleyball-Club-Schwarz a 1983 e.V.	27.09.2020	77,50	0,00	10,20	87,70
43	VSG Nordlicht Rudolstadt 1985	kein Antrag	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe der ausgereichten Fördermittel		18.367,50 €	1.770,00 €	3.447,60 €	23.585,10 €
	Zur Verfügung stehender Betrag					23.585,63 €
	Verbleibender Rest					0,53 €

**Beschluss-Nr. 217/2020
Maßnahmeplanung Jugendarbeit 2021**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Jahresplanung für die Offene Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 12.11.2020.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung über die Fortführung
des Liegenschaftskatasters**

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Cumbach

Flur: 2 Flurstück: 321, 332, 468, 572/330,
600/433, 848/467
Flur: 3 Flurstück: 556/3, 640/2, 642, 647, 695, 844,
873/667
Flur: 4 Flurstück: 874, 966/2 969/4, 978, 979, 980,
1047, 1089, 1097, 1100, 1101,
1116, 126/985

Gemarkung: Schwarza

Flur: 1 Flurstück: 474/42
Flur: 2 Flurstück: 154
Flur: 6 Flurstück: 617/1, 877/668
Flur: 7 Flurstück: 882/1, 1043/851, 1112/840,
1098/832, 1147/840

Gemarkung: Volkstedt

Flur: 2 Flurstück: 161, 338
Flur: 3 Flurstück: 147, 150

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte vom **18.02.2021 bis 17.03.2021**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o.g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Alfred Christian Schäfer
Referatsleiter

www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung



WAHLHELPER GESUCHT!

Wahl des Bundestages und des Landtages 26. September 2021

Die Stadtverwaltung Rudolstadt sucht zur Wahl des Bundestages und des Landtages wahlberechtigte Rudolstädterinnen und Rudolstädter, die als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken.

Sie möchten uns aktiv bei der Wahl unterstützen, sind mindestens 18 Jahre alt, haben seit drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Rudolstadt und stehen am Wahltermin zur Verfügung?

Dann melden Sie sich bitte umgehend bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Frau Krieg, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 2
(Telefon: 03672 486-144, Fax: 03672 48648-144, E-Mail: k.krieg@rudolstadt.de).

